

**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Präsidien der Kirchgemeinden  
Präsidien der Teilkirchgemeinden  
Sekretariate der Kirchgemeinden  
Sekretariate der Teilkirchgemeinden  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 27. Mai 2021 | 632

### **Coronavirus:**

- **Bundesrat beschliesst weiteren Öffnungsschritt ab Montag, 31. Mai 2021**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die epidemiologische Lage entspannt sich weiter und die Fallzahlen sinken. Der Bundesrat ist daher an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 bei den nächsten Öffnungsschritten weiter gegangen, als in der Konsultation vorgeschlagen, insbesondere bei den Veranstaltungen, den privaten Treffen und den Restaurants. Ausserdem sind neu nicht nur Genesene, sondern auch Geimpfte von der Quarantäne ausgenommen. Ebenso hat der Bundesrat entschieden, wann und mit welchen Vorgaben Grossveranstaltungen wieder stattfinden können.

Aktuell möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen aufmerksam machen:

### **Publikumsveranstaltungen: innen 100, aussen 300 Personen**

Für Veranstaltungen mit Publikum gilt neu in Innenräumen eine Limite von 100 anstatt den bisherigen 50 Personen und draussen von 300 statt 100 Personen. Neu darf die  **Hälfte der Raumkapazität** genutzt werden statt wie bisher bloss ein Drittel. Dieselben Regeln gelten für  **kirchliche Veranstaltungen mit Publikum** . Mitwirkende müssen nicht mitgezählt werden. Es gilt Masken- und Sitzpflicht. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Die allgemeinen Schutzmassnahmen (Schutzkonzept) müssen weiterhin eingehalten werden.



## Gottesdienste

**Religiöse Veranstaltungen**, also Gottesdienste, werden weiterhin als separate Veranstaltungskategorie behandelt. Für sie gelten dieselben neuen Teilnahmebeschränkungen (100 innen und 300 draussen) sowie die allgemeinen Schutzmassnahmen (Maske, Abstand, Schutzkonzept etc.). Die Kapazitätsbeschränkung gilt jedoch für Gottesdienste nicht.

## Chöre

Auftritte von Chören sind in Aussenräumen wieder zugelassen. **In Innenräumen** (Kirchen) sind sie **weiterhin untersagt**. Beim Singen ohne Maske müssen weiterhin 25m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Bei anderen musikalischen Aktivitäten wie z.B. mit Blasinstrumenten sind es 10m<sup>2</sup>.

## Private Treffen: innen 30, aussen 50 Personen

Der Bundesrat erhöht die Limiten für private Treffen. Damit sind Anlässe und **Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden**, das heisst **ohne Publikum**, neu mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Aussenbereich möglich. Im kirchlichen Leben umfasst dies beispielsweise Senioren-Nachmittag, Führungen etc.

## Konsumation

Ab Montag, 31. Mai 2021, können die Restaurants auch die Tische **im Innenbereich** wieder besetzen. Neu gilt:

- Abstand oder Abschränkung,
- maximal vier Personen pro Tisch,
- Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste,
- Sitzpflicht.

**Im Aussenbereich** sind neu Sechsertische möglich. Die Sperrstunde zwischen 23 und 6 Uhr wird aufgehoben. Am Tisch muss keine Maske getragen werden, wer sich im Restaurant bewegt – drinnen und draussen – muss hingegen eine Maske tragen. Für das Personal gilt eine Maskenpflicht.

Für Kirchenkaffees oder Mittagstische im Innen- wie im Aussenbereich sind diese Vorgaben auch einzuhalten und entsprechende Schutzkonzepte auszuarbeiten.

An **Publikumsveranstaltungen** ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Öffentliche Veranstaltungen wie Public Viewings oder Konzerte sind in Restaurationsbetrieben zulässig, sofern alle Vorgaben eingehalten werden, die für Restaurationsbetriebe gelten. In Innenräumen sind bei solchen Veranstaltungen höchstens 100 Personen zulässig, im Freien 300 Personen.

### **Maskentragpflicht und Abstand**

Es gilt weiterhin die generelle Maskentragpflicht in Innenräumen, so auch in Kirchen, Gemeindehäusern und allen sonst öffentlich zugänglichen Räumen. Diese Vorschrift gilt unverändert auch in den Aussenbereichen vor kirchlichen Einrichtungen (Kircheneingang, -vorplatz etc.). Ausserdem sind die Abstände von 1.5 m zwischen Personen einzuhalten (Ausnahme bei im selben Haushalt lebende Personen). Für Vortragende in Gottesdiensten sind diese in Predigt, Lesung, Musik (vorsingende Pfarrpersonen) ausdrücklich von der Maskenpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske jedoch bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und unmittelbar danach wieder aufsetzen. Am Arbeitsplatz gelten weiterhin die Maskenpflicht sowie das Einhalten der Abstände.

### **Kirchlicher Unterricht**

Unter Einhaltung der Abstände und Hygienemassnahmen ist auch der durchmischte bzw. klassenübergreifende kirchliche Unterricht wieder möglich. In der Primarschule müssen die Lernenden generell keine Masken mehr tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit). Ab der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. Falls der kirchliche Unterricht im Schulhaus stattfindet, ist mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, damit das Schutzkonzept der Schule übernommen werden kann. Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht bitten wir Sie, das aktuelle **Rahmenschutzkonzept Volksschulen der Dienststelle Volksschulbildung** (Version 13 vom 21. Mai 2021) zu beachten, welches auf unserer Website aufgeschaltet ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch).

### **Homeoffice: Keine Homeoffice-Pflicht für Betriebe, die regelmässig testen**

Die Homeoffice-Pflicht wird für jene Betriebe, die einmal pro Woche testen, in eine **Homeoffice-Empfehlung** umgewandelt. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass für jene Betriebe, die ein Testkonzept einführen, nicht mehr die Homeoffice-Pflicht gilt, sondern nur noch eine Homeoffice-Empfehlung besteht. Jede Kirch- und Teilkirchgemeinde muss für sich klären, ob sie ein umfassendes Testing ein- und durchführen kann. Dies ist mit hohem Aufwand (Testkonzept) verbunden und es bleibt zu prüfen, ob sich dies im Verhältnis so lohnt. Auf landeskirchlicher Ebene wird auf ein Testkonzept verzichtet, so dass für die Geschäftsstelle vorerst bis zu den Sommerferien die Homeoffice-Pflicht gilt.

### **Quarantäne: Keine Quarantäne für Geimpfte und Genesene**

Genesene sind für sechs Monate von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne ausgenommen. Weil auch Geimpfte die Krankheit nicht in relevantem Masse weiter übertragen können, sind sie neu ebenfalls während sechs Monaten von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne sowie von der Testpflicht und der Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten bei der Einreise ausgenommen. Voraussetzung ist eine vollständige Impfung mit einem in der Schweiz oder durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassenen Impfstoff. Auch Personen unter 16 Jahren werden von

der Reisequarantäne und der Testpflicht bei der Einreise ausgenommen. Die Ausnahmen von der Reisequarantäne und von Testpflicht gelten nicht für genesene und geimpfte Personen, die aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten einreisen.

### Urheberrechte

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) hat die mit der **Suisa** getroffene Gesamtvereinbarung bis auf weiteres verlängert, weil es coronabedingte Einschränkungen des Gemeindelebens gibt. **Die Gemeinden dürfen somit Gottesdienste und ähnliche Formate im Internet weiterhin übertragen und dabei Musik uneingeschränkt nutzen.** Bis Ende 2021 wurde zudem die Vereinbarung mit der VG Musikedition verlängert, die es den Kirch- und Teilkirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung. Die Liederblätter und Noten dürfen jedoch nicht zum Download angeboten werden, da die VG Musikedition nicht über diese Rechte verfügt. Zu beachten ist ausserdem, dass **für die Nutzung geschützter literarischer Texte (Gedichte, Gebete etc.) und Bilder die Rechte jeweils separat eingeholt werden müssen.** Hierfür gibt es leider keine Möglichkeit, einen Gesamtvertrag abzuschliessen.

Für die **Filmvorführrechte** im Bereich der Relimedia-Angebote besteht ein solcher Gesamtvertrag. Nicht allerdings für die Vorführrechte von Kinofilmen. **Für diese sind bei den Filmverleihern separat die Vorführrechte einzuholen.** Dies gilt insbesondere für kirchliche Veranstaltungsformate mit Publikum wie Kinokirche etc.

Bitte beachten Sie ausserdem stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) sowie des Kantons Luzern unter [www.lu.ch](http://www.lu.ch).

Der vom Bund vorgenommene Öffnungsschritt per 31. Mai 2021 ist nun grösser ausgefallen als anfänglich vorgesehen. Voraussichtlich ist vor der Sommerpause ein weiterer wiederum grösserer Öffnungsschritt vorgesehen, sofern dies die epidemiologische Situation zulässt. Diese Schritte lassen uns alle wieder etwas aufatmen und hoffen, dass wir alle nun doch in absehbarer Zeit zur Normalität sorgsam zurückkehren dürfen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen einmal mehr herzlichst für Ihre Geduld, Ihre wertvolle Unterstützung, Ihren grossen Einsatz und Ihr Durchhaltevermögen.

Herzliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

Dr. Urs Achermann  
Geschäftsstellenleiter